

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über die Transparenzpflichten der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheides der Gemeinde Issum „Soll der Ratsbeschluss vom 14.06.2022 (Schülerverkehr ÖPNV nach § 42 PBefG) aufgehoben werden und der bisherige freigestellte Schülerverkehr auch weiterhin ab dem Jahr 2023/2024 durchgeführt werden?“ am 26. Februar 2023

§ 26a der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gibt vor, dass die Unterlagen zur Einreichung eines Bürgerbegehrens eine Erklärung darüber enthalten müssen, ob und in welcher Gesamthöhe die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000,00 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung anzugeben. Es besteht eine Mitteilungspflicht der Vertretungsberechtigten gegenüber dem Bürgermeister, wenn die Vertretungsberechtigten nach Antragstellung eine Zuwendung erhalten, die alleine oder zusammen mit weiteren Zuwendungen dieses Zuwenders den Gesamtwert von 10.000 Euro übersteigt

Bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens müssen die Vertretungsberechtigten an Eides statt versichern, dass der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen die Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Entscheid die Erklärung an Eides statt erneuern.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 versichern die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, Frau Jennifer Winkler, Frau Stefanie Hegmans und Frau Lisa Gangl, an Eides statt, dass sie für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens zum Thema Schülerspezialverkehr keine Zuwendungen oder Mittel von Dritten erhalten haben, welche den Gesamtwert von 10.000,00 Euro übersteigen. Da über die Frage des Bürgerbegehrens am 26. Februar 2023 ein Bürgerentscheid stattfindet, haben die zuvor genannten Vertretungsberechtigten am 18.01.2023 erneuert versichert, dass diese Zuwendungen oder Mittel eines dritten Zuwenders auch für den Bürgerentscheid einen Gesamtwert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

Issum, 27.01.2023

Gemeinde Issum
Der Bürgermeister



Brüx

